Kanton Zürich
**Staatsarchiv**

**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

| | |
|---|---|
| Signatur | **StAZH OS 1 (S. 250-251)** |
| Titel | **Gesetz betreffend die Stimmfähigkeit bey Erwählung der Zunftgerichte.** |
| Ordnungsnummer | |
| Datum | 30.06.1831 |

[S. 250] Der Große Rath, in Erwägung, daß der Art. 34. des organischen Gesetzes über das Gerichtswesen, welcher sich im Allgemeinen dahin ausdrückt, daß die Zunftgerichte von den stimmfähigen Bürgern des Gerichtskreises zu erwählen seyen, noch einer nähern Erläuterung bedarf, verordnet, was folgt:

Für die Stimmfähigkeit bey Erwählung der Zunftgerichte gelten die nähmlichen Bestimmungen, welche der Art. 26. der Verfassung über die Ausübung des Zunftrechtes und die dießfälligen Verhältnisse der Ansäßen aufgestellt, mit der einzigen Abweichung, daß in der Stadt Zürich die Bürgerschaft für die Er- // [S. 251] wählung des Stadtgerichtes in Eine Versammlung zusammen zu treten hat.

Zürich, den 30. Brachmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:
Der Präsident,
M. Hirzel.
Der dritte Secretär,
Nüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und in die Sammlung der Gesetze aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 2. Heumonath 1831.

Der zweyte Bürgermeister,
Wyß.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.03.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016